

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

- (1) Ein Mitarbeiter kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt² oder abgeordnet³ werden. Soll ein Mitarbeiter an eine Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für das jeweilige (Erz-)Bistum außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so ist er vorher zu hören.
- (2) Einem Mitarbeiter kann im dienstlichen, betrieblichen oder öffentlichen Interesse vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden⁴. Die Rechtsstellung des Mitarbeiters bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.
- (3) Werden Aufgaben des Mitarbeiters zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Dienstgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung⁵). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (4) Von den vorgenannten Maßnahmen soll Abstand genommen werden, wenn sie dem Mitarbeiter aus persönlichen Gründen nicht zumutbar sind (zum Beispiel mit Rücksicht auf seine Familie).
- (5) Während der Probezeit (§ 2 Absatz 4) sind die vorgenannten Maßnahmen nur mit Zustimmung des Mitarbeiters zulässig.